

**Stellungnahme des Intensivpflegeverbands Deutschland
e.V. zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Krankenversicherung**

(GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz)

Berlin, 19. April 2026

Der Intensivpflegeverband Deutschland e.V. bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes. Die Außerklinische Intensivpflege (AKI) ist bei einer Umsetzung des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes unmittelbar und massiv betroffen.

Die Anbieter in der AKI, in der überwiegend großen Mehrheit kleine und mittelständische Unternehmen verschließen sich nicht der Aufgabe, wirtschaftlich zu handeln und einen Beitrag zur Beitragsstabilität zu leisten. Den Anbietern in der AKI sind aufgrund fehlender und dringend erforderlicher Reformen, insbesondere bei der Pflegekompetenz, wirtschaftliche Effizienzmaßnahmen weitestgehend verwehrt.

Die im RefE angedachten Maßnahmen – im Wesentlichen die Streichung der Refinanzierung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen und eine Begrenzung auf die Grundlohnsummensteigerung- sind dazu nicht geeignet, wenn unmittelbar negative Auswirkungen für die Versorgung ausgeschlossen bleiben sollen. Dies ist jedoch bei der derzeitigen Version zu befürchten.

Die Verantwortung für künftige Tarifabschlüsse mit einer Obergrenze in Höhe der Grundlohnrate in Verbindung mit § 71 Abs. 3 SGB V liegt in der Verantwortung beider Tarifparteien. **Das Risiko künftig unverhältnismäßiger und oberhalb der Veränderungsrate liegender Tarifforderungen der Arbeitnehmervertretungen kann nicht der Arbeitgeberseite allein aufgebürdet werden.** Die Arbeitgeberseite und damit ein großer Anteil der Intensivpflegedienste kann auf die Verhandlungen der Tarifparteien nicht einwirken, da diese entweder Anwender des regional üblichen Entlohnungsniveaus oder Tarifanlehner sind.

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke (stv. Vors.)
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726

Im Einzelnen:

1. In den vergangenen drei Jahren sind im Bereich der AKI eine Vielzahl von Insolvenzen allein dadurch zu verzeichnen gewesen, dass die bisherige Refinanzierung der Tariflöhne erst mit einem deutlich verspäteten Abschluss der Vergütungsverhandlungen mit den jeweiligen Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen gezahlt wurde. Schon an der Vorfinanzierung der Tariflohnsteigerungen bis zur tatsächlichen Vergütung scheiterten viele Intensivpflegedienste. Hintergrund ist, dass ca. 70 – 80 % der Kosten der Intensivpflegediensten Personalkosten ausmachen.

Dies führt bereits jetzt zu Versorgungslücken. Sollten die Tariflohnentwicklungen – wie dies gesetzlich angedacht ist – nun einseitig von den Intensivpflegediensten finanziert werden – ohne dass dafür eine Refinanzierung seitens der jeweiligen Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen gewährt wird, würde das zu einer Insolvenzwelle bei den Kinder- und Erwachsenenintensivpflegediensten führen. Denn der Risiko- und Gewinnzuschlag, der diesen Diensten gewährt wird, deckt andere Risiken ab – jedoch nicht die Refinanzierung der Personalkosten.

Eine nicht mehr sichergestellte Refinanzierung der Tariflöhne in der außerklinischen Intensivpflege bedeutet daher nicht nur eine Unwucht zu Lasten der Leistungserbringer, sondern auch eine konkrete Existenzgefährdung für viele Kinder- und Erwachsenenintensivpflegedienste. Mit einer weiteren Insolvenzwelle wird die Versorgung von auf Intensivpflege angewiesenen Kindern und Erwachsenen massiv gefährdet.

2. Nahezu jeder Intensivpflegedienst ist an die Tariftreuevorschriften §§ 72, 82c, 84 SGB XI direkt gebunden, da der Großteil der Intensivpflegedienste in Deutschland einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen hat. Trotz einer Streichung der Tariftreueverpflichtung im SGB V sind die Intensivpflegedienste daher an die Tariftreuevorschriften im SGB XI durch den Abschluss des Versorgungsvertrags gebunden und erbringen im Rahmen der Kostenabgrenzungsrichtlinie auch SGB XI-Leistungen. Das führt dazu, dass diese Kinder- und Erwachsenenintensivpflegedienste daher nach dem RefE an die Tariftreueverpflichtung nach dem SGB XI gebunden sind – ohne dass Sie dafür eine Refinanzierung im Rahmen des SGB V dafür erhalten. Die Einhaltung der Tariftreuepflicht nur für den SGB XI ist für diese Dienste nicht möglich, da dieselbe Pflegekraft gleichzeitig Leistungen der außerklinischen Intensivpflege und Grundpflege erbringt.

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke (stv. Vors.)
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726

Dieses Auseinanderfallen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass mit Einführung des Gesetzes eine Insolvenzwelle bei den Kinder- und Erwachsenenintensivpflegediensten eintreten wird. Denn die Intensivpflegedienste werden gesetzlich (nach dem SGB XI) und auch arbeitsvertraglich weiterhin verpflichtet sein, die Tarifreuevorschriften nach §§ 72, 82c, 84 SGB XI umzusetzen.

3. Dazu ist auch anzumerken, dass es Intensivpflegedienste gibt, die mehrere Versorgungsbereiche abdecken und neben einem Intensivpflegedienst auch einen ambulanten Pflegedienst betreiben. Das Auseinanderfallen der Vorschriften im SGB V und SGB XI würde dazu führen, dass diese Dienste unterschiedliche Arbeitsverträge und Vergütungsmodelle in einem Unternehmen anwenden müssten. Dies ist in der Praxis nicht praktikabel und wird zu Unverständnis und Abwanderung der Kräfte, die in der Intensivpflege tätig sind, führen. Denn diese Kräfte würden nunmehr eine schlechtere Vergütung erhalten als die Kräfte in der ambulanten Pflege – obwohl Sie aufgrund der Versorgungsverträge nach § 132I SGB V höhere Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen müssen.
4. Der Gedanke, dass durch die Begrenzung auf die Grundlohnsummensteigerung Anreize geschaffen werden sollen, Tarifabschlüsse zu vereinbaren, die sich an der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung orientieren, wird ins Leere laufen. Denn die Tarifabschlüsse gelten für alle Pflegekräfte (sowohl im ambulanten als auch im Bereich der außerklinischen Intensivpflege). Da die Tarifreue im SGB XI bestehen bleibt und hier keine Begrenzung auf die Grundlohnsummensteigerung vorgenommen wird, werden daher keine Anreize geschaffen.
5. Die mögliche Aufhebung einer Tarifreueverpflichtung würde nur dann eine gewisse Flexibilisierung bei den Anbietern schaffen, wenn die Abschaffung der Tarifrefinanzierung gleichermaßen für alle Pflegebereiche gelten würde. Ansonsten ist mit einer Abwanderung der in der AKI dringend benötigten Kräfte in andere Pflegebereiche zu rechnen.
Gleichwohl hätte diese Maßnahme negative Auswirkung auf die dringend gebotene Gewinnung von Pflegekräften insgesamt. Nach der BT-Drs. 21/4896 konnte zuletzt ein Zuwachs an Pflegekräften für den ambulanten Sektor verzeichnet werden. Den dortigen Ausführungen kann man für das Jahr 2024 ein Plus von Pflegekräften i. H. v. 1,3 % entnehmen. Es zeigt sich daher deutlich, dass nach Einführung der Tarifreueverpflichtung seit September 2022 ein Zuwachs von Pflegekräften zu verzeichnen ist. Da der Bedarf an Pflege – auch nach den Ausführungen des Deutschen Bundestags in der BT-Drs. 21/4896 – weiter ansteigt, wird eine Aufhebung der Tarifreueverpflichtung die derzeit

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke (stv. Vors.)
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726

bestehenden Personalengpässe – die sich auch in der außerklinischen Intensivpflege bemerkbar machen – noch weiter verschärfen.

6. Die Erhöhung der Zuzahlung von 10 EUR auf künftig 15 EUR je Kalendertag ist einerseits für Patientinnen und Patienten sowie für betroffene Angehörige schwer zu leisten, und bedeutet andererseits nur einen Bruchteil künftig ausbleibender Refinanzierung.

Ergebnis:

Das potenzielle Einsparvolumen steht in keinem Verhältnis zu den negativen Folgen für die Versorgung der intensivpflegebedürftigen Kinder und Erwachsenen. Die Fachkräfteabwanderung aus der außerklinischen Intensivpflege und damit die Gefährdung der intensivpflegebedürftigen Kinder- und Erwachsenen wird dadurch erheblich verschärft.

Mit den geplanten Änderungen wird die Versorgung intensivpflegebedürftiger Kinder und Erwachsener daher massiv gefährdet. Bereits heute gibt es Berichte darüber, dass wirtschaftliche Schieflagen, Insolvenzen, ausbleibende Vergütungsvereinbarungen, unsichere Rechtsgrundlagen sowie drohende Versorgungsabbrüche, die unmittelbare Auswirkungen auf betroffene Kinder und ihre Familien haben, gibt (siehe dazu auch BT Drs. 21/4479).

Die Verknappung des Versorgungsangebotes in der AKI wird zwangsläufig zu einer deutlich höheren Hospitalisierung der intensivpflegebedürftigen Kinder und Erwachsenen führen.

Im Ergebnis würden die Kosten für die Intensivpflege deutlich steigen, statt die gegenteilig gewünschten Effekte zu erzielen. Dieser besonders vulnerable Personenkreis benötigt eine Versorgung von Fachkräften mit speziellen – in Versorgungsverträgen nach § 132I SGB V – festgelegten Qualifikationen und adäquaten Versorgungsschlüsseln. Die Refinanzierung der Lohnkosten bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen für diese Kräfte muss aber durch den Gesetzgeber gesichert werden, da diese Kräfte ansonsten in andere Bereiche abwandern und die Versorgungsqualität darunter erheblich leiden wird.

Unklar ist zudem, welche Grundlage für die vergütungsrechtliche Orientierung neu gegründeter Einrichtungen in der Intensivpflege heranzuziehen ist. Denn der RefE regelt nur, dass bei der Vertragsvereinbarung nach Satz 1 die Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 die Obergrenze für Vergütungssteigerungen darstellt. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass mit der jeweiligen Einrichtung eine Vergütung verhandelt worden ist.

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke (stv. Vors.)
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726

Die Änderungen im SGB V §§ 132 I und 132a sind daher zu streichen.

Alternativen:

Als mögliche Alternativen sieht der Intensivpflegeverband Deutschland e.V. mit nachfolgender Priorität:

1. Überprüfung der Bundesrahmenempfehlungen nach § 132I SGB V durch die Rahmenempfehlungspartner mit dem Ziel, Einsparpotenziale in der außerklinischen Intensivpflege zu identifizieren – insbesondere durch vereinfachte Vergütungsverfahren sowie durch die Entbürokratisierung von Dokumentation und Abrechnung.
2. Refinanzierung der Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.
3. Einbettung der geplanten Entlastungsmaßnahme in eine umfassende Pflegekompetenzreform (SGB XI und SGB V), mit der eine wirtschaftlichere personelle Organisation seitens der Intensivpflegedienste erst möglich wird.

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke (stv. Vors.)
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726